

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des Wissenschaftsministeriums hat die Satzung Entwurfscharakter

## **Vierte Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Musikhochschule Lübeck**

vom 11. Juli 2024

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2024) S.

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 23. Juli 2024

Aufgrund der §§ 6 Absatz 2 und 17 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Musikhochschule Lübeck vom 8. Juli 2024 und mit Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 11. Juli 2024 die folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

### Änderung der Wahlordnung der Musikhochschule Lübeck

Die Wahlordnung der Musikhochschule Lübeck (Satzung) vom 3. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. Januar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 8) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

„Erster Teil: Wahl der Mitglieder des Erweiterten Senats und Mitgliedschaft im Senat	3
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Wahlberechtigung und Wahlgruppen	3
§ 3 Wahlrechtsgrundsätze und Wahlsystem	3
2. Abschnitt: Wahlorgane	4
§ 4 Wahlorgane	4
§ 5 Wahlleiter oder Wahlleiterin	4
§ 6 Wahlausschuss	5
§ 7 Wahlprüfungsausschuss	5
§ 8 Wahlhelfer und Wahlhelferinnen	5
3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl	5
§ 9 Ansetzung der Wahl und Wahlbekanntmachung	5
§ 10 Wählerverzeichnis	6
§ 11 Auslegen des Wählerverzeichnisses	7
§ 12 Endgültiger Abschluss des Wählerverzeichnisses	7
§ 13 Wahlvorschläge	7
§ 14 Beschlussfassung über Wahlvorschläge	8
§ 15 Bekanntmachung der Wahlvorschläge	8
4. Abschnitt: Wahlunterlagen und Wahlhandlung	8
§ 16 Gestaltung der Wahlunterlagen	8
§ 17 Wahlunterlagen	9
§ 18 Aushändigung der Wahlunterlagen	9
§ 19 Verlust von Wahlunterlagen	9
§ 20 Wahlhandlung bei Briefwahl	9
§ 21 Wahlhandlung bei Onlinewahl	10
5. Abschnitt: Wahlergebnis	11
§ 22 Öffentlichkeit	11
§ 23 Ermittlung des Wahlergebnisses	11
§ 24 Auszählung	11
§ 25 Ungültige Stimmzettel oder Stimmen	11
§ 26 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses	12
§ 27 Wahlniederschrift	12

§ 28	Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses	12
6. Abschnitt: Wahlprüfung, Nachrücken für ausgeschiedene Vertreterinnen oder Vertreter		13
§ 29	Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl	13
§ 30	Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses	13
§ 31	Wiederholungswahlen	13
§ 32	Ausscheiden von Vertreterinnen oder Vertretern und Nachrücken	14
Zweiter Teil: Wahlen durch den Senat, den Erweiterten Senat und den Hochschulrat		14
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		14
§ 33	Wahlgrundsätze und Wahlverfahren	14
2. Abschnitt: Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums		15
§ 34	Vorbereitung der Präsidiumswahlen	15
§ 35	Wahlverfahren	15
§ 36	Wahlsitzung und Wahlniederschrift	16
§ 37	Abwahl eines Präsidiumsmitglieds	16
Dritter Teil: Schlussvorschriften		17
§ 38	Inkrafttreten	17“

2. Es wird ein neuer § 1 eingefügt:

„§ 1 Geltungsbereich

Teil 1 dieser Wahlordnung gilt für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 HSG im Erweiterten Senat einschließlich des Senates. Teil 2 dieser Wahlordnung gilt für Wahlen durch den Senat, den Erweiterten Senat und den Hochschulrat.“

3. § 1 wird § 2.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Der bisherige § 2 wird § 3.

b. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Wahl kann als Briefwahl oder Wahl mittels gesichertem elektronischem Verfahren (Onlinewahl) durchgeführt werden. Onlinewahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards entspricht. Über das Wahlverfahren entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Wahlleitung. Die Entscheidung über das Wahlverfahren gilt so lange, bis sie durch eine neue Entscheidung des Präsidiums oder eine Änderung dieser Satzung aufgehoben wird. Die Mitglieder der Hochschule werden über das Wahlverfahren und weitere Einzelheiten in der Wahlbekanntmachung gemäß § 8 und/oder der Wahlbenachrichtigung gemäß § 11 unterrichtet.“

5. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden die §§ 4 bis 8.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a. Der bisherige § 8 wird § 9.

b. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. den Hinweis, dass nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wird,
2. den Hinweis über das Wahlverfahren,
3. den Hinweis, dass jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Vertreterinnen oder Vertreter ihrer oder seiner Mitgliedergruppe dem Erweiterten Senat nach § 20 Absatz 2 HSG angehören,

4. den Hinweis, dass Bewerberinnen und Bewerber mehrerer Listen angekreuzt werden können,
  5. den Hinweis, dass die Häufung von Stimmen für eine Bewerberin oder einen Bewerber unzulässig ist,
  6. den Stichtag unter Angabe der Uhrzeit für den Schluss der Stimmabgabe,
  7. die Zahl der von jeder Wahlgruppe zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter,
  8. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  9. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses sowie auf die Möglichkeit und Voraussetzungen, unter denen die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen verlangt werden kann,
  10. die Aufforderung, spätestens am 29. Tag vor dem Stichtag Wahlvorschläge in der vom Wahlausschuss bestimmten Form bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen, und
  11. den Hinweis, wo sich das Wahlbüro befindet.“
- c. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) Die Bekanntmachung bei Briefwahlen muss darüber hinaus enthalten:
1. die Aufforderung, ab dem 16. Tag vor dem Stichtag die amtlichen Wahlunterlagen an der zu bezeichnenden Stelle in Empfang zu nehmen,
  2. einen Hinweis darauf, dass erkrankte oder während der Zeit der Aushändigung der Wahlunterlagen ortsabwesende Wahlberechtigte die Zustellung der Wahlunterlagen mit der Post bis zum 6. Tag vor dem Stichtag schriftlich bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter beantragen müssen,
  3. einen Hinweis darauf, dass ein wahlberechtigtes Mitglied, das bis zum 6. Tag vor dem Stichtag keine, unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten hat, bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter Ersatzwahlunterlagen beantragen kann sowie einen Hinweis auf den möglichen Ersatz für verlorene Wahlunterlagen,
  4. einen Hinweis darauf, dass die Stimmabgabe vom 16. Tag vor dem Stichtag bis zum Schluss der Stimmabgabe durch den Einwurf des Wahlbriefumschlages in die für die Stimmabgabe aufgestellten Urnen erfolgen kann, sowie auf den Ort der Urnen.
- (4) Die Bekanntmachung bei Onlinewahlen muss darüber hinaus enthalten:
1. Informationen zur Authentifizierung und zur Durchführung der Stimmabgabe im Onlinewahl-Portal,
  2. die genaue Angabe von Beginn und Schluss der Möglichkeit zur Stimmabgabe, und
  3. einen Hinweis darauf, dass die Stimmabgabe in elektronischer Form während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlbüro oder einem anderen bekanntgegebenen Ort an dafür eingerichteten Geräten möglich ist.“
7. Die bisherigen §§ 9 bis 15 werden die §§ 10 bis 16.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a. Der bisherige § 16 wird § 17.
  - b. In § 17 Absatz 1 werden die Wörter „Jedes wahlberechtigte Mitglied erhält“ durch die Wörter „Bei Briefwahl erhält jedes wahlberechtigte Mitglied“ ersetzt.
  - c. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Bei Onlinewahl erhält jedes wahlberechtigte Mitglied:
    1. die Benachrichtigung über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis (Wahlschein) mit den notwendigen Zugangsdaten zum Onlinewahl-Portal,

2. nach der Authentifizierung in dem Onlinewahl-Portal direkt vor der Wahlhandlung den Stimmzettel und
  3. ein Formular, auf dem das wahlberechtigte Mitglied eidesstattlich versichert, dass es den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.“
  - d. Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
9. Die bisherigen §§ 17 und 18 werden die §§ 18 und 19.
10. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a. Der bisherige § 19 wird § 20.
  - b. Die Überschrift des § 20 wird in „Wahlhandlung bei Briefwahl“ geändert.
11. Nach § 20 wird ein neuer § 21 eingefügt:

„§ 21 Wahlhandlung bei Onlinewahl

  - (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusen- den. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimm- recht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss ano- nymisiert erfolgen. Das wahlberechtigte Mitglied muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Mög- lichkeit haben, die Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die wählende Person am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
  - (2) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speiche- rung der Stimme in dem hierzu verwendeten Gerät kommen. Es muss gewährleistet sein, dass un- bemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebe- nen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informatio- nen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
  - (3) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahl- büro oder einem anderen bekanntgegebenen Ort an dafür eingerichteten Geräten möglich.
  - (4) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Musikhochschule Lübeck zu vertretene- nen technischen Gründen einzelnen oder mehreren Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlleiter oder die Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlän- gern. Diese Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
  - (5) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen, kann der Wahlausschuss solche Störungen be- heben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Wenn die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abubrechen. Im Falle des Abbruchs der Wahl ent- scheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.“
12. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden die §§ 22 und 23.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

- a. Der bisherige § 22 wird § 24.
- b. Die Wörter „Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer öffnen“ werden durch die Wörter „Wird die Wahl als Briefwahl durchgeführt, öffnen die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer“ ersetzt.
- c. Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Wird die Wahl als Onlinewahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte der Wahlleitung oder des Wahlausschusses notwendig. Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Onlinewahl sind in geeigneter Weise zu speichern.“

14. Die bisherigen §§ 23 bis 33 werden die §§ 25 bis 35.

15. § 34 wird wie folgt geändert:

- a. Der bisherige § 34 wird § 36.
- b. § 36 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Nach Vorlage eines Wahlvorschlags und der schriftlich erklärten Bereitschaft zur Übernahme des Amtes durch die vorgeschlagenen Personen setzt die oder der Vorsitzende des Senats unverzüglich einen Termin für die Wahlsitzung fest, der in der Vorlesungszeit des Semesters liegt.“

16. Die bisherigen §§ 35 und 36 werden die §§ 37 und 38.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 11. Juli 2024

Prof. Dr. Bernd Redmann  
Präsident der Musikhochschule Lübeck